Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7252**

16. Wahlperiode 21. 11. 2007

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrGÄndG)

A. Problem und Ziel

Die Abwicklung von Zuwendungen des Staates an Dritte (insbesondere an Kommunen) ist sehr verwaltungsaufwändig. Das Haushaltsgrundsätzegesetz fordert in § 26 (Abs. 1 Satz 2), dass in den Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder zu bestimmen ist, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Der Nachweis besteht in der Regel in einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und getrennt voneinander entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans, bei einfachem Verwendungsnachweis – ohne Vorlage von Belegen – summarisch). Zur Verwaltungsvereinfachung und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands bei den Zuwendungsempfängern soll die Einführung einer Bestätigung des Zuwendungsempfängers, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde, ergänzt um die Angabe der Gesamteinnahmen und der Gesamtausgaben, ermöglicht werden.

B. Lösung

Der Freistaat Bayern hat in einem Pilotprojekt die Verwendungsbestätigung bei der Förderung von Kommunen ausschließlich aus Landesmitteln erprobt. Die Auswertung hat ergeben, dass die Zahl der Rückforderungsfälle wegen nicht zweckentsprechender Verwendung im Vergleich zu den Förderungen mit Verwendungsnachweis nicht höher lagen. Dabei wurden die Fälle mit Verwendungsbestätigung im Rahmen von Stichprobenkontrollen vermehrt überprüft. Einer allgemeinen Einführung der Verwendungsbestätigung bei Zuwendungen steht allerdings der § 26 des HGrG entgegen. Dieser sollte daher entsprechend geändert werden, so dass auch eine Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung ausreichend ist.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Zulassung einer Verwendungsbestätigung anstelle eines detaillierteren Verwendungsnachweises führt nach den Feststellungen im o. g. Pilotprojekt nicht zu einer Belastung der öffentlichen Haushalte.

Für die Zuwendungsempfänger bedeutet sie eine Verwaltungsvereinfachung und damit eine Verminderung ihres Verwaltungsaufwands.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 21. November 2007

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 837. Sitzung am 12. Oktober 2007 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushalts-
grundsätzegesetzes (HGrGÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrGÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes

Das Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), wird wie folgt geändert:

In § 26 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „nachzuweisen“ die Wörter „oder zu bestätigen“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Abwicklung von Zuwendungen des Staates an Dritte (insbesondere an Kommunen) ist sehr verwaltungsaufwändig. Das Haushaltsgrundsätzegesetz fordert in § 26, dass in den Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder zu bestimmen ist, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Der Nachweis besteht in der Regel in einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und getrennt voneinander entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans, bei einfachem Verwendungsnachweis – ohne Vorlage von Belegen – summarisch). Mit einer Bestätigung des Zuwendungsempfängers über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Zuwendung unter Angabe der Gesamteinnahmen und der Gesamtausgaben könnte – wie im Rahmen eines Pilotprojekts bei der Förderung von Kommunen festgestellt wurde – eine nicht unerhebliche Verwaltungsvereinfachung und eine Verminderung des Verwaltungsaufwands bei den Zuwendungsempfängern erreicht werden. Diese Verwaltungsvereinfachung und Aufwandsminderung für die Zuwendungsempfänger sollte dadurch ermöglicht werden, dass die Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung im Haushaltsgrundsätzegesetz zugelassen wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes)

Mit der Einfügung der Wörter „oder zu bestätigen“ wird es ermöglicht, eine Verwendungsbestätigung für staatliche Förderungen einzuführen, um damit eine spürbare Verwaltungsvereinfachung und Aufwandsminderung für die Zuwendungsempfänger zu erzielen, ohne dass dies negative Auswirkungen für den Zuwendungsgeber Staat hat.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

1. Die Bundesregierung lehnt den Gesetzentwurf ab.

2. Mit dem Gesetzentwurf wird eine Änderung in der haushaltsrechtlichen Rahmengesetzgebung (Artikel 109 Abs. 3 des Grundgesetzes) des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) angestrebt. Damit diese Änderung konkrete Rechtswirkungen für den jeweiligen haushalterischen Bereich entfaltet, muss eine Umsetzung in den Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder erfolgen.

   Inhalt der vorgeschlagenen Gesetzesänderung ist, durch Ergänzung des § 26 HGrG zur Verwaltungsvereinfachung und zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei den Zuwendungsempfängern eine Verwendungsbestätigung neben dem Verwendungsnachweis zuzulassen.

   Das Haushaltsgrundsätzegesetz fordert in § 26 (Absatz 1 Satz 2), dass in den Haushaltsordnungen des Bundes (BHO) und der Länder (LHO) zu bestimmen ist, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen ist. In den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO/LHO wird jeweils geregelt, wie dieser Nachweis zu erbringen ist. Diese Verwaltungsvorschriften bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesrechungshof bzw. den Landesrechnungshöfen (§ 44 BHO/LHO), da die Regelungen die Aufgaben der Rechnungshöfe betreffen. Der Nachweis besteht danach in der Regel aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

   Die vorgesehene Verwendungsbestätigung soll sich vom Verwendungsnachweis vor allem im Umfang des zahlenmäßigen Nachweises unterscheiden.

   Während der Verwendungsnachweis eine detaillierte Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben des Projekts vorsieht, verlangt die Verwendungsbestätigung

   – neben der Bestätigung, dass die Zuwendungen zweckentsprechend verwendet wurden

   nur die Angabe

   – der tatsächlich angefallenen Gesamtausgaben und
   – der tatsächlichen Gesamteinnahmen.

   Der Freistaat Bayern hat die Verwendungsbestätigung in einem Pilotprojekt bei der Förderung von Kommunen ausschließlich aus Landesmitteln erprobt und dabei festgestellt, dass die Zahl der Rückforderungsfälle wegen nicht zweckentsprechender Verwendung im Vergleich zu den Förderungen mit Verwendungsnachweis nicht höher lag. Nach Auffassung des Freistaates Bayern steht der Wortlaut des § 26 HGrG einer allgemeinen Einführung der Verwendungsbestätigung entgegen. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte werden durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht erwartet.

3. Ausschlaggebend für die Ablehnung des Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung ist, dass

   – der Zweck einer Verwaltungsvereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei den Zuwendungsempfängern bereits durch eine untergesetzliche Regelung, nämlich Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO/LHO erreicht werden kann; so verzichtet der Bund in seinen Verwaltungsvorschriften bei Erstellung einer Belegliste auf die Vorlage der Belege;
   – die Prüfungsmöglichkeiten und damit die wirksame Wahrnehmung der Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes bzw. der Landesrechnungshöfe durch die Änderung – sofern eine entsprechende Umsetzung in den Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder erfolgt – eingeschränkt werden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333